

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 13. Oktober 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 40, Nr. 1/2016, S. 110) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die §§ 8 bis 13 wie folgt gefasst:

„§ 8 Prüfungsformen

§ 9 Pflichtmodule

§ 10 Wahlpflichtmodule

§ 11 Bachelorarbeit

§ 12 Urkunde, Diploma Supplement

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen am Institut d'Etudes Politiques de Rennes in Frankreich (IEP) gelten die dort gültigen Qualifikationsvoraussetzungen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „KU“ die Worte „(an der KU ausgewählte Studierende)“ und nach dem Wort „IEP“ die Worte „(am IEP ausgewählte Studierende)“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Nach dem ersten Studienjahr muss das zweite Studienjahr am IEP absolviert werden. ²Die Module des dritten Studienjahres sind an der KU zu absolvieren. ³Für die am IEP ausgewählten Studierenden gilt:
Die Module im ersten und zweiten Studienjahr werden vom IEP geregelt und sind nach dem dort geltenden règlement des examens in der jeweils gültigen Fassung zu absolvieren, publiziert jeweils zu Beginn des Semesters auf der Homepage des IEP.“

- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Studiengang kann nur als Vollzeitstudium aufgenommen werden.“

4. In § 5 Abs. 1 wird die Notentabelle wie folgt gefasst:

| Deutschland | Frankreich (IEP) | |
|---------------------------------|------------------|-----------------|
| sehr gut | 1,0 | 17,0 und mehr |
| | 1,3 | 16,0 |
| gut | 1,7 | 15,0 |
| | 2,0 | 14,0 |
| | 2,3 | 13,0 |
| befriedigend | 2,7 | 12,0 |
| | 3,0 | 11,5 |
| | 3,3 | 11,0 |
| ausreichend | 3,7 | 10,5 |
| | 4,0 | 10,0-7,0 |
| nicht ausreichend mangelhaft | 5,0 | 6,0 und weniger |

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „aufgenommene“ durch das Wort „ausgewählte“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Nrn. 1 bis 4 wie folgt gefasst:
 1. 50 ECTS-Punkte in der Politikwissenschaft an der KU,
 2. 35 ECTS-Punkte in zwei Profilen an der KU,
 3. 15 ECTS-Punkte im Bereich Fremdsprachen an der KU,
 4. 10 ECTS-Punkte in Wahlmodulen an der KU,
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „aufgenommene“ durch das Wort „ausgewählte“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Satz 2 werden die Nrn. 2 bis 5 wie folgt gefasst:

- „2. 20 ECTS-Punkte in der Politikwissenschaft an der KU,
3. 25 ECTS-Punkte in zwei Profilen an der KU,
4. 5 ECTS-Punkte im Bereich Fremdsprachen an der KU,
5. 10 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit an der KU.“

6. Es wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8 Prüfungsformen

- (1) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS-Punkten 13 bis 15 Seiten, in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten zehn bis zwölf Seiten.
 - (2) In einem strukturierten Exposé wird die Grundstruktur einer Hausarbeit mit den Elementen Fragestellung, Methodik, theoretisch-konzeptioneller Rahmen, empirische Diskussion und Schlussfolgerungen entworfen, ohne dass die Arbeit im Detail ausgearbeitet wird; der Umfang beträgt acht bis zehn Seiten.“
7. Der bisherige § 8 wird zu § 9.
8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Pflichtmodule

- (1) Alle Studierenden müssen folgendes Pflichtmodul der Politikwissenschaft im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren:

Politik in Deutschland und Frankreich: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.
 - (2) An der KU ausgewählte Studierende müssen vier Pflichtmodule in der Politikwissenschaft (20 ECTS-Punkte) und ein Pflichtmodul in den Fremdsprachen (5 ECTS-Punkte) erfolgreich absolvieren:
 3. Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
 4. Einführung in die Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
 5. Einführung in die Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
 6. Einführung in die Internationale Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
 7. Wissenschaftliches Schreiben im deutsch-französischen Kontext: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.“
9. Es wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10

Wahlpflichtmodule

(1) ¹In der Politikwissenschaft müssen die an der KU ausgewählten Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten bzw. die am IEP ausgewählten Studierenden im Umfang von 15 ECTS-Punkten aus folgender Auswahl von Modulen an der KU erfolgreich absolvieren:

1. a) Europäische Integration (Europa in der Weltpolitik): 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit, oder
b) Europäische Integration (Europa in der Weltpolitik): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Strukturiertes Exposé oder mündliche Prüfung oder Klausur,
2. Zeitgenössische politische Theorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit
3. a) Europäische politische Ideen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung, oder
b) Europäische politische Ideen: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung,
4. Politische Systeme im internationalen Vergleich: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
5. a) Politik und Kommunikation: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit, oder
b) Politik und Kommunikation: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
6. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
7. a) Akteure und Systeme der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur, oder
b) Akteure und Systeme der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Strukturiertes Exposé oder mündliche Prüfung oder Klausur,
8. Grundlagenmodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung,
9. Deutschland, Frankreich und Europa: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit,
10. Deutsch-französische Beziehungen vor Ort: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.

(2) ¹Die Studierenden wählen zwei Profile.

²Im ersten Profil müssen die an der KU ausgewählten Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten bzw. die am IEP ausgewählten Studierenden im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ³Das erste Profil muss der am IEP gewählten *Section* entsprechen. ⁴Folgende Profile entsprechen den *Sections*:

1. Betriebswirtschaftslehre entspricht der Section Économique et financière am IEP,
2. Volkswirtschaftslehre entspricht der Section Économique et financière am IEP,
3. Soziologie entspricht der Section Politique et Société am IEP,
4. Betriebswirtschaftslehre entspricht der Section Service public am IEP.

⁵Im zweiten Profil müssen alle Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ⁶Für das zweite Profil kann ein weiteres Profil aus Satz 3 oder eines der folgenden Profile gewählt werden:

1. Literatur und Kunst
2. Kultur und Europa
3. Philosophie und Ethik
4. Methoden der empirischen Sozialforschung
5. Kommunikation und Medien
6. Humangeographie und regionale Entwicklung
7. Neueste Geschichte und Zeitgeschichte
8. Lateinamerikastudien

⁷Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung.

(3) ¹Im Bereich Fremdsprachen müssen die an der KU ausgewählten Studierenden Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkte bzw. die am IEP ausgewählten Studierenden im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ²Die Module sind aus dem Angebot des Sprachenzentrums der KU zu wählen.

(4) ¹An der KU ausgewählte Studierende müssen Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. ²Die absolvierten Module können dabei dem Fachgebiet Politikwissenschaft, den Profilen oder dem Bereich Fremdsprachen zugehören und werden diesen entsprechend im Zeugnis zugeordnet.“

9. Der bisherigen §§ 9 bis 11 werden zu den §§ 11 bis 13.

10. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss der Politikwissenschaft oder einem der gewählten Profile angehören und soll im Regelfall zwischen dem 15. April und 30. April eines Jahres angemeldet werden. ²Bei Fristversäumnis ist ein begründeter Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Das Thema ist in deutscher und französischer Sprache auf dem Titelblatt der Bachelorarbeit zu vermerken.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Studierenden sollen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der letzten Note das Bachelorzeugnis schriftlich beim Prüfungsamt beantragen.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden zu den Abs. 2 bis 4.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. ²Studierende, die Studium im Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Juli 2016 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 12. Oktober 2016 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. September 2016; Az.: X.3-5e69i(4)-10b.98220.

Eichstätt/Ingolstadt, den 13. Oktober 2016

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13. Oktober 2016 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Oktober 2016.